

Jagdgenossenschaften

- Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung
- Beschlussfassung und Wahlen
- Jagdverpachtung

[Kurzfassung](#)

Seite 5

[Langfassung](#)

Seite 8 - 33

[Hinweise zur Nutzung](#)

- [Allgemeine Hinweise](#)
- [Hinweise zur Druck-Version](#)
- [Hinweise zur elektronischen Version](#)

[Vorwort](#)

[Kurzfassung](#)

[Langfassung](#)

[Rechtsstatus der Jagdgenossenschaft](#)

- [Entstehen der Jagdgenossenschaft](#)
- [Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft](#)
- [Rechtsform der Jagdgenossenschaft](#)

[Aufgaben der Jagdgenossenschaft](#)

[Mitgliederrechte](#)

[Aufsicht über die Jagdgenossenschaften](#)

[Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung](#)

- [Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung](#)
- [Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung](#)
- [Prüfschema der Jagdbehörde](#)

[Verpachtung des Jagdausübungsrechts](#)

[Satzung, Satzungsänderungen](#)

Gesetzestexte (der zitierten Vorschriften)

Checklisten

- [Checkliste Einladung](#) zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung
- [Checkliste Durchführung](#) einer Jagdgenossenschaftsversammlung

Muster

- [Muster „Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung“](#)
- [Muster „Tagesordnung“ für eine Jagdgenossenschaftsversammlung](#)
- [Muster „Anwesenheitsliste“ zur Jagdgenossenschaftsversammlung](#)
- [Muster Protokollierung Wahlen/Beschlüsse](#)

[Kontaktdaten der Jagdbehörde](#)

[Impressum](#)

[Fundstellen](#)

Hinweise zur Nutzung

Allgemeine Hinweise zur Nutzung

Diese Informationsschrift ist als Online-Dokument konzipiert. Sie steht als Datei im Format *.pdf (Adobe Acrobat) im Internetauftritt des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg (<https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/naturschutz-und-landschaftspflege/jagd/infos-und-formulare.html>) zum Download zur Verfügung.

Für die Nutzung benötigen Sie ein Programm, das Dateien im Format *.pdf verarbeiten kann.

- 3 -

Um die Lesbarkeit des Textes nicht unnötig zu erschweren sind die Angaben zu Gesetzesfundstellen zum einen als Endnoten definiert, die am Ende des Textes aufgelöst werden, zum anderen sind die Angaben zu Gesetzesfundstellen mit **Hyperlinks** hinterlegt, so dass zu den Gesetzestexten verzweigt und von dort an die Ausgangsstelle im Text zurückgesprungen werden kann. Hyperlinks sind im Text in blauer Schrift dargestellt.

Bei Nutzung der Informationsschrift in gedruckter Form gehen die nur digital zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dynamischer Textformatierungen verloren.

Auf ggf. telefonische Anforderung übermitteln wir Ihnen gerne die elektronische Fassung im Dateiformat *.pdf.

Hinweise zur Druck-Version

Hinweise auf Gesetzestexte (z.B. [§ 1 Abs. 3 BJagdG¹](#)) sind in blauer Schrift dargestellt. Sie finden die entsprechenden Gesetzestexte am Ende des Textes.

Hinweise zur elektronischen Version - Nutzung der eingebetteten Hyperlinks

Das Dokument wurde mit dem Programm Adobe Acrobat Standard®, Version 11.x erstellt und ist mit dem kostenlosen Programm Adobe Reader® oder einem anderen Programm, das Dateien im Format *.pdf anzeigen kann, lesbar.

Für die Nutzung der Hyperlinks wird empfohlen, das Programm Adobe Reader® in der aktuellen Version (z.Z. Version 11.x) zu verwenden, da ansonsten die Funktionalität der Hyperlinks eingeschränkt oder nicht gegeben sein könnte.

Im Programm Adobe Reader® Version 11.x sind folgende Einstellungen erforderlich:

Menüleiste → Menü „Werkzeuge“
→ Werkzeugleiste anpassen
→ Seitennavigation-Werkzeugleiste
→ „Vorherige Ansicht“ auswählen
→ „Nächste Ansicht“ auswählen

Menüleiste → Menü „Anzeige“
→ Werkzeugleisten
→ „Seitennavigation“ auswählen

- 4 -

Durch Mausklick auf den in blauer Schrift dargestellten Hyperlink (z.B. [§ 1 Abs. 3 BJagdG](#)) wird der entsprechende Gesetzestext angezeigt. Zurück zum Ausgangspunkt im Dokument gelangen Sie mit Mausklick auf das entsprechende Icon („vorherige Seitenansicht“) in der „Werkzeugleiste“.

Vorwort

Diese Hinweise, die über die rechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bezüglich der Jagdgenossenschaft im Allgemeinen, die Durchführung von und die Beschlussfassung in Jagdgenossenschaftsversammlungen, die Wahlen zum Vorstand und weiteren Gremien/Funktionen der Jagdgenossenschaft sowie die Nutzung (Verpachtung) der Jagd im Besonderen informieren, werden den Jagdgenossenschaften mit der dringenden Bitte um Beachtung förmlich zugestellt.

Sie setzen keine neuen Vorschriften in Kraft sondern fassen die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Hessischen Jagdgesetzes und weiterer einschlägiger Gesetze/Verordnungen/Erlasse sowie Satzungsregelungen der Jagdgenossenschaft zusammen.

Wir möchten die Vorstände der Jagdgenossenschaften bitten, sich für die „tägliche Arbeit“ in der und für die Jagdgenossenschaft, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung einer Jagdgenossenschaftsversammlung, mit diesen Hinweisen eingehend zu befassen.

Die Nichtbeachtung dieser auf geltendem Recht beruhenden Hinweise führt - und dazu ist die Jagdbehörde gesetzlich verpflichtet - im Einzelfall und ggf. ohne nochmalige Rückfrage oder weitere Sachverhaltsermittlung durch die Jagdbehörde - zur kostenpflichtigen Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen.

Wir haben uns bemüht, die Hinweise allgemeinverständlich abzufassen, können jedoch aus rechtlichen Gründen nicht gänzlich auf formale Dinge (Zitate der Gesetzesfundstellen pp) verzichten. Die dadurch mitunter erschwerte Lesbarkeit ist diesen Zwängen geschuldet.

Die Mitarbeitenden der Jagdbehörde sind gerne bereit, ggf. telefonische Anfragen zu beantworten und vertiefende Auskünfte oder Hinweise zur Praxis zu geben. Nutzen Sie bitte bei Bedarf diese Möglichkeit.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass den Mitarbeitenden der Jagdbehörde eine Rechts**beratung** gesetzlich nicht gestattet ist.

Hierzu wenden Sie sich bitte an Personen, die zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind (u. a. Rechtsanwälte pp).

Die Kontaktdaten der Mitarbeitenden der Jagdbehörde finden Sie unter der Überschrift „[Kontaktdaten der Jagdbehörde](#)“ am Ende dieser Informationsschrift.

Kurzfassung

Die Jagdgenossenschaft ist die kraft Gesetzes entstandene Gemeinschaft aller Eigentümer bejagbarer Grundstücke einer Gemeinde oder abgeschlossenen Gemarkung /z.B. Gebiet eines Stadt- oder Ortsteils), die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich im Wege der Abrundung zu Lasten anderer Jagdbezirke angegliederter Flächen und abzüglich im Wege der Abrundung dem Jagdbezirk zu Gunsten anderer Jagdbezirke abgliederter Flächen.

Die Jagdgenossenschaft hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Aufsicht der Jagdbehörde.

Gesetzlich geregelte Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist es, das auf den bejagbaren Grundstücken lastende Jagdrecht für alle Eigentümer zu nutzen und zu verwalten.

Die Versammlung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft ist oberstes Beschlussorgan. Die Geschäfte führt der gewählte Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung.

Eine Jagdgenossenschaftsversammlung erfüllt nur dann die jagd- und satzungsrechtlichen Vorschriften, wenn folgende Punkte beachtet wurden:

1. Formell richtige Einladung

Checkliste für die Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung

Vorschriften zur Einladung einer Jagdgenossenschaftsversammlung enthält die Satzung. Sie sind strikt einzuhalten, da ansonsten die Versammlung nicht beschlussfähig ist oder gefasste Beschlüsse und Wahlen ungültig sind.

- Einladung veröffentlichen (näheres siehe Satzung)
- Einladungsfrist beachten (näheres siehe Satzung)
- Tagesordnung muss **alle** Punkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen enthalten wie z.B.:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verwendung der Erlöse aus der Jagdverwaltung
(Jagdpatch, sonstige Einnahmen abzüglich notwendiger Ausgaben)
 - Wahlen zum Vorstand, sonstiger Gremien und Ämter/Funktionen (s. Satzung)
 - Nutzung der Jagd (Abschluss/Verlängerung/Änderung des Jagdpatchvertrages)
 - Anschaffungen
 - Sonstige Beschlüsse

Hinweis: Beschlussfassungen/Wahlen unter „Anträge“ oder „Verschiedenes“ sind nicht möglich, da keine konkrete Angabe der Beschlussfassung/Wahl in der Tagesordnung erfolgt ist.

2. Jagdrechts- und satzungskonforme Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Checkliste für die Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung

- Versammlung beschlussfähig (näheres siehe Satzung)?
(Tagesordnung, Veröffentlichung der Einladung erfolgte fristgerecht, Teilnehmerzahl ausreichend)
- Anwesenheitsliste wird geführt (siehe Muster im Anhang)
- Jagdkataster liegt vor
(erforderlich zur Prüfung der Mitgliedschaft und Feststellung der vertretenen Fläche)
- Vertretung einer/eines Jagdgenossin/eines Jagdgenossen und Höchstzahl der vertretenen Jagdgenossen pro anwesendem Vertreter feststellen
- Protokollierung des wesentlichen Verlaufs der Versammlung, insbesondere der Beschlüsse und Wahlen mit Abstimmungsergebnissen (Kopf- und Flächenmehrheit!)

Hinweis: „Geheime Abstimmung“ nicht möglich, da Kopf- und Flächenstimme jeweils einheitlich abgegeben werden müssen und bei geheimer Abstimmung eine diesbezügliche Feststellung/Prüfung durch die Versammlungsleitung nicht möglich ist.

- Unterschrift Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in auf Protokoll
- Veröffentlichung des Protokolls oder des Hinweises auf Auslage des Protokolls zur Einsicht
- Vorlage des Protokolls, der Einladung mit Veröffentlichungsnachweis (Bestätigung des Aushangs, Zeitungsanzeige) und der Anwesenheitsliste in Kopie bei der Jagdbehörde

3. Beschlussfassung über Jagdnutzung

Bei der Verpachtung des Jagdausübungsrechts als eine der möglichen Formen der Jagdnutzung sind neben den o.a. allgemein gültigen Voraussetzungen für eine wirksame Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaft weitere jagd- und satzungsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Fehler bei der Verpachtung, d. h. Nichtbeachtung der geltenden Bestimmungen (Gesetze, Satzung), führen je nach Fallgestaltung zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages, zur Beanstandung durch die Jagdbehörde oder zur Anfechtbarkeit durch Beteiligte.

Ein „fehlerhaftes“ Verpachtungsverfahren kann zudem Schadensersatzforderungen von Beteiligten begründen, für die die Jagdgenossenschaft oder die für sie handelnden Personen haften.

Bei einer Verpachtung zu beachtende jagdrechtliche Vorschriften:

1. Verpachtung des Jagdausübungsrechts in seiner Gesamtheit.
2. Verpachtung eines Teils des Jagdbezirks, dessen Größe nicht die Voraussetzungen des [§ 11 Abs. 2 BJagdG](#) erfüllt, ist nicht zulässig.
3. Beachtung der Höchstfläche (1.000 ha), auf der eine Person jagdausübungsberechtigt sein kann.
4. Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzufassen.
5. Pachtfähigkeit der Jagdpächterinnen / Jagdpächter / Inhaberinnen/Inhabern Entgeltlicher Jagderlaubnisse.
6. Mindestpachtdauer (10 Jahre) bei Neuverpachtung. Bei Verlängerung des Pachtvertrages kann kürzere Vertragsdauer vereinbart werden.
7. Höchstzahl von Jagdpächterinnen/Jagdpächtern / Inhaberinnen/Inhabern Entgeltlicher Jagderlaubnisse.
8. Die vertragsgemäße Jagdausübung darf nicht die Vorschriften des [§ 1 Abs. 2 BJagdG](#) (Hege) verletzen.
9. Beachtung des Jagdjahres.

Die Nichtbeachtung der Nr. 1 bis 5 führt zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Die Nichtbeachtung der Nr. 6 bis 8 führt zur Beanstandung des Jagdpachtvertrages durch die Jagdbehörde ([§ 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG](#)).

4. **Satzung, Satzungsänderung**

Die Satzung und jede Änderung der Satzung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand der Jagdgenossenschaft bei der Jagdbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Die Jagdbehörde prüft, ob die Satzung/Satzungsänderung gegen geltendes Recht (Gesetze und Satzung der Jagdgenossenschaft) verstößt.

Verstößt die Satzung gegen geltendes Recht oder ist die Satzung nicht formal richtig beschlossen, wird die Genehmigung verweigert; es gilt damit weiterhin die Satzung in alter Fassung.

Wird die Satzung genehmigt, erfolgt ein entsprechender Vermerk auf jeder Ausfertigung der Satzung mit Unterschrift und Siegel der Jagdbehörde.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Satzung gültig und rechtliche Grundlage für die Arbeit der Jagdgenossenschaft.

Rechtsstatus der Jagdgenossenschaft

Entstehung der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaften sind per (jagd-)gesetzlicher Regelung in [§ 9 Abs. 1 BJagdG](#) entstanden. Dort heißt es:

„Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft.“

Die heute bestehenden Jagdgenossenschaften gehen zurück auf die im Rahmen der kommunalen Gebietsreform 1972 (neu-)entstandenen Jagdbezirke.

Entsprechend dem Grundsatz, dass alle Flächen einer Gemeinde oder abgeschlossenen Gemarkung (z.B. Stadt- oder Ortsteil) den Jagdbezirk bilden, entstanden bei Zusammenschluss von Gemeinden entweder neue Jagdbezirke, die das Gebiet der neuen Großgemeinde umfassten oder die Gemeindegebiete der ehemals selbstständigen Gemeinden wurden als abgeschlossenen Gemarkungen der Großgemeinde zu eigenständigen Jagdbezirken.

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgeschlossenen Gemarkung (z.B. Stadt- oder Ortsteil), die nicht zu einem Eigenjagdbezirk ([§ 7 BJagdG](#), [§ 6 HJagdG²](#)) gehören, bilden einen Gemeinschaftlichen Jagdbezirk ([§ 8 Abs. 1 BJagdG](#), [§ 7 HJagdG](#)), wenn sie im Zusammenhang mindestens 200 ha umfassen ([§ 7 Abs. 1 HJagdG](#)).

In einem quasi „zweiten Schritt“ waren dadurch für die neu gegliederten/neu entstandenen Jagdbezirke auch neue Jagdgenossenschaften entstanden.

Entsprechend den Vorschriften des HJagdG ist die Jagdgenossenschaft eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Jagdbehörde unterliegt ([§ 8 Abs. 1 HJagdG](#)).

Sie hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf ([§ 8 Abs. 2 HJagdG](#)).

Da die Jagdgenossenschaften zwar formell bestanden, tatsächlich aber wegen fehlender weitergehender Regelungen zur inneren Organisation und Vertretung nach außen (Satzung) noch nicht handlungsfähig waren, war vom zuständigen Gemeindevorstand/Magistrat als sog. Notjagdvorstand eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen, in der mit Verabschiedung einer Satzung und anschließenden Wahlen der letzte Schritt hin zu handlungsfähigen Jagdgenossenschaften erfolgte ([§ 9 Abs. 2 BJagdG](#)).

Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft bilden zunächst einmal alle Eigentümer von Grundflächen, die zu einem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) gehören. Ihr gehören aber Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, nicht an ([§ 9 Abs. 1 BJagdG](#)).

Aus Sicht der Grundeigentümer handelt es sich hierbei um eine Zwangsmitgliedschaft, da sie gesetzlich bestimmt ist. Ein „Austritt“ aus der Jagdgenossenschaft ist nicht möglich.

Nach Entstehen eines Jagdbezirks und damit auch einer Jagdgenossenschaft können aus Gründen der Jagdpflege mit expliziter Entscheidung der Jagdbehörde („Abrundungsbescheid/-verfügung“) von Amts wegen oder auf Antrag einzelne Grundstücke dem Jagdbezirk ab- oder angegliedert werden.

Werden Grundstücke aus dem Jagdbezirk (und damit auch aus der Jagdgenossenschaft) herausgenommen und einem anderen Jagdbezirk zugeordnet, handelt es sich aus Sicht des abgebenden Jagdbezirk/der abgebenden Jagdgenossenschaft um eine **Abgliederung**, aus Sicht des aufnehmenden Jagdbezirks/der aufnehmenden Jagdgenossenschaft um eine **Angliederung**.

Eigentümer von Grundstücken, die dem Jagdbezirk mit jagdbehördlicher Entscheidung ab- und einem anderen Jagdbezirk angegliedert wurden, gehören der Jagdgenossenschaft ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an.

Eigentümer von Grundstücken, die dem Jagdbezirk mit jagdbehördlicher Verfügung an- und einem anderen Jagdbezirk abgegliedert wurden, gehören der Jagdgenossenschaft ab diesem Zeitpunkt an.

Zur Feststellung bzw. Dokumentation der Mitgliedschaft eines Grundeigentümers (Feststellung der Stimmberechtigung) und den Umfang der Stimmrechte (Größe der Eigentumsfläche) führt die Jagdgenossenschaft ein sog. Jagdkataster (=“Mitgliederliste“).

Die Eigentümer an- bzw. abgegliederter Grundstücke sind im Jagdgenossenschaftskataster (=“Mitgliederliste“) hinzuzufügen bzw. zu streichen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder die Jagd ruht, sind im Jagdkataster ebenfalls nicht aufgeführt, da sie der Jagdgenossenschaft nicht angehören (s. o.).

Rechtsform der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft ist die kraft Gesetzes entstandene Gemeinschaft aller Eigentümer bejagbarer Grundstücke einer Gemeinde oder abgeschlossenen Gemarkung /z.B. Gebiet eines Stadt- oder Ortsteils), die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (EJB) ([§ 7 BJagdG](#), [§ 6 HJagdG](#)) gehören ([§ 9 BJagdG](#)).

Die Jagdgenossenschaft hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ([§ 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG](#)) und unterliegt der Aufsicht der Jagdbehörde ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 HJagdG](#)). Sie hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf ([§ 8 Abs. 2 HJagdG](#)).

Die Jagdgenossenschaft verwaltet für ihre Mitglieder (Grundeigentümer der im Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Flächen = Jagdgenossen) das an das Grundeigentum gebundene Jagdrecht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ([§ 3 Abs. 1 und 3 BJagdG](#)).

Oberstes Beschlussorgan der Jagdgenossenschaft ist die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung aller Jagdgenossen).

Ausführendes Organ für die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich ([9 Abs. 2 BJagdG](#)).

Die Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ist in den Jagdgesetzen sowie in der Satzung der Jagdgenossenschaft detailliert geregelt. Eine Nichtbeachtung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften hat sehr weitreichende und einschneidende Folgen sowohl für die Jagdgenossenschaft als Körperschaft, den einzelnen Jagdgenossen, die Geschäftspartner der Jagdgenossenschaft (Jagdpädchter, Lieferanten pp) und ggf. für die im Auftrag der Jagdgenossenschaft handelnden Personen (Vorstandsmitglieder pp).

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Das jedem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zustehende Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden ([§ 3 Abs. 1 u. 3 BJagdG](#)).

In Gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu ([§ 8 Abs. 5 BJagdG](#)).

Aufgaben der Jagdgenossenschaft ist es u. a., das ihr zustehende Jagdrecht zu nutzen und zu verwalten.

Hierzu gehören:

- Regelung der Nutzung des Jagdrechts

Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung ([§ 10 Abs. 1 HJagdG](#)).

Alternativen sind die Eigennutzung z.B. durch die Mitglieder, die Beschäftigung von Berufsjägern oder die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen an Jagdscheininhaber.

- Beschlussfassung über die Verwendung der Jagderlöse (Jagdpacht und Sonstige Einnahmen)
- Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft

Beispiele: Projekte, Haushaltsplan, größere Anschaffungen

- Besetzung satzungsgemäßer Gremien (Vorstand, Genossenschaftsausschuss), Ämter (Gerätewart u. a.)

Die Satzung der Jagdgenossenschaft enthält im Allgemeinen eine Auflistung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft, die auf den gesetzlichen Regelungen beruhen und sie ggf. ergänzen.

Mitgliederrechte

Das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und der Jagdgenossenschaft wird zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen im BJagdG und HJagdG durch die Satzung der Jagdgenossenschaft geregelt. Aus der Satzung können gegenseitige Rechte und Pflichten abgeleitet und durchgesetzt werden. Es gilt hier Privatrecht und damit der sog. ordentliche Rechtsweg (Verfahren vor dem Amtsgericht).

Eine Zuständigkeit der Jagdbehörde ist nur dann gegeben, wenn die Jagdgenossenschaft geltendes Recht (insbesondere Jagdgesetze oder –verordnungen oder die Satzung der Jagdgenossenschaft) nicht beachtet. In diesem Fall kann die Jagdbehörde die Jagdgenossenschaft lediglich durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Beachtung der Vorschriften anhalten, nicht jedoch Streitfälle zwischen der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern entscheiden/schlichten.

Aufsicht über die Jagdgenossenschaft

Im Rahmen der Aufsicht über die Jagdgenossenschaften ([§ 8 Abs. 1 HJagdG](#)) hat die Jagdbehörde die Jagdgenossenschaft ggf. zur Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Jagdgesetze/-Verordnungen (BJagdG, HJagdG, HJagdV pp.) und der eigenen Satzung anzuhalten. Hierzu stehen ihr die in [§ 8 Abs. 1 HJagdG](#) aufgelisteten Aufsichtsmittel der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu.

Als Aufsichtsmittel sind die „Unterrichtung“ ([§ 137 HGO](#)), „Beanstandung“ ([§ 138 HGO³](#)), „Anweisung“ ([§ 139 HGO](#)), „Ersatzvornahme“ ([§ 140 HGO](#)), „Bestellung eines Beauftragten“ ([§ 141 HGO](#)) möglich.

Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass die Jagdgenossenschaft aufgefordert wird, unter Missachtung von Gesetzen und/oder der eigenen Satzung gefasste Beschlüsse förmlich zurückzunehmen oder dass diese Beschlüsse seitens der Jagdbehörde für ungültig erklärt werden. Im Weigerungsfall kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Jagdgenossenschaft das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Jagdrecht und damit auch für die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften ist die untere Jagdbehörde ([§ 39 Abs. 1 HJagdG](#)). Die Aufgaben der Jagdbehörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss wahrgenommen ([§ 38 Abs. 3 HJagdG](#)).

Somit ist für die im Landkreis Darmstadt-Dieburg bestehenden Jagdgenossenschaften der [Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg](#) die sachlich und örtlich zuständige Jagdbehörde und damit auch Aufsichtsbehörde über die Jagdgenossenschaften.

Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung

Vorschriften über die Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung finden sich im HJagdG und in der Satzung der Jagdgenossenschaft.

Grundsätzlich gilt, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft zwar Regelungen der Jagdgesetze ergänzen, diese jedoch nicht grundsätzlich ändern oder gar aufheben kann.

Die Notwendigkeit einer Jagdgenossenschaftsversammlung ergibt sich zunächst aus [§ 9 Abs. 2 BJagdG](#) und [§ 8 Abs. 2 HJagdG](#) und bezieht sich auf die Konstituierung der Jagdgenossenschaft.

Nach formeller Gründung der Jagdgenossenschaft durch Annahme einer Satzung regelt die Satzung die Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Satzung enthält u. a. Bestimmungen darüber,

- wie oft eine Jagdgenossenschaftsversammlung vom Vorstand einzuberufen ist
- wie die Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft erzwungen werden kann
- wie zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung einzuladen ist
- wer den Vorsitz führt
- u.v.m

Im Rahmen der Aufsicht über die Jagdgenossenschaften prüft die Jagdbehörde die von den Jagdgenossenschaften auf Anforderung vorzulegenden Protokolle der Jagdgenossenschaftsversammlungen.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Vorschriften bei Einberufung und/oder Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung führt zu Aufsichtsmaßnahmen der Jagdbehörde.

Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von rechtlichen Hinweisen mit der Bitte um zukünftige Beachtung über die Aufforderung beanstandete Beschlüsse aufzuheben oder erneut zu fassen bis hin zur formellen Aufhebung von Beschlüssen durch die Jagdbehörde.

Gegen die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen steht der Jagdgenossenschaft der Verwaltungsrechtsweg (vor dem Verwaltungsgericht) offen.

- 13 -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung hat unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Einladungsfrist zu erfolgen.

Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, ist die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig.

Die Einladungsfrist ist in der Satzung der Jagdgenossenschaft meist nach Wochen (z.B. zwei oder drei Wochen) bestimmt, ansonsten nach Tagen (z.B. 14 oder 21 Tage), selten mit einer Ein-Monats-Frist.

Für die Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen des [§ 187 BGB⁴](#) und des [§188 BGB](#).

Fristbeginn	Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung. Ist in der Satzung die Veröffentlichung der Einladung per Aushang vorgeschrieben, ist dies der Tag, an dem der Aushang erfolgt. Bei vorgeschriebener Veröffentlichung durch Bekanntgabe in einer Zeitung ist der Tag der Veröffentlichung der Einladung der Tag des Erscheinens der Zeitung.
Fristende	Bei einer nach Wochen bestimmten Einladungsfrist endet diese mit Ablauf des Tages der letzten Woche der Frist, der dem Veröffentlichungstag der Einladung namentlich (z.B. Freitag) entspricht. Bei einer nach Tagen bestimmten Einladungsfrist endet diese mit Ablauf des letzten Tages der Frist, wobei bei der Zählung der Veröffentlichungstag nicht mitgerechnet wird. Bei einer Ein-Monats-Frist endet die Einladungsfrist mit Ablauf des Tages, welcher durch seine Zahl (z.B. 21. des Monats) dem Veröffentlichungstag der Einladung entspricht.

Beispiele:

Fristbeginn:	Freitag, (13. des Monats)	=	Veröffentlichungstag der Einladung
Fristende:	bei Wochen-Frist	-->	nach Ablauf der Wochenfrist Freitag, 24.00 Uhr
	bei Tages-Frist	-->	nach Ablauf des letzten Tages der Frist 24.00 Uhr (Zählung beginnt am Tag nach der Veröffentlichung)
	bei Ein-Monats-Frist	-->	nach Ablauf des 13. des auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Monats

- 14 -

Eine für den Tag des Fristendes um 20.00 Uhr einberufene Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht beschlussfähig, da die Einladungsfrist noch nicht abgelaufen ist (Restzeit der Einladungsfrist -4- Stunden).

Nachfolgend das Prüfschema, nach dem die Jagdbehörde vorgelegte Protokolle prüft:

Erforderliche Unterlagen

- **Einladung** mit Tagesordnung und Veröffentlichungsnachweis
 - **Protokoll** mit Anwesenheitsliste und Flächennachweis oder Jagdkataster
-

- 15 -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

- **Einladung war form- und fristgerecht**
 - Veröffentlichung fehlerhaft (Art)
 - Tagesordnung fehlt
 - Einladungsfrist nicht beachtet / Veröffentlichungsnachweis fehlt
 - Unterzeichner nicht vertretungsberechtigt

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- **Versammlung war beschlussfähig (s. Satzung)**
 - Einladung nicht satzungsgemäß (Art der Veröffentlichung)
 - Teilnehmerzahl nicht ausreichend
- **Anwesenheitsliste ordnungsgemäß**
 - Flächenangaben fehlen
 - Kein Jagdkataster
 - Keine Flächenangaben in Anwesenheitsliste
 - Angaben zur Vertretung fehlen
 - Vertretung von Jagdgenossen und/oder Höchstzahl der vertretenen Jagdgenossen pro anwesendem Jagdgenossen nicht festgestellt
- **Beschlussfassungen**
 - Protokoll enthält Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkten, die **nicht** mit der Einladung veröffentlicht wurden
 - Fehlerhafte Protokollierung der Abstimmungsergebnisse bei Beschlüssen und Wahlen (Kopf- und Flächenmehrheit!)

***Hinweis:** „Geheime Abstimmung“ nicht möglich, da Kopf- und Flächenstimme jeweils einheitlich abgegeben werden müssen*
- **Formalien**
 - Unterschrift Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in auf Protokoll
 - Veröffentlichung des Protokolls oder des Hinweises auf Auslage zur Einsicht
 - Vorlage Protokoll, Einladung mit Veröffentlichungsnachweis und Anwesenheitsliste in Kopie bei der Jagdbehörde

Verpachtung des Jagdausübungsrechts

Der Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages und die Verlängerung oder Änderung eines bestehenden Jagdpachtvertrages bedarf der entsprechenden Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Für eine rechtsgültige Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung müssen die gesetzlich festgelegten und ggf. in der Satzung der Jagdgenossenschaft konkretisierten Bedingungen erfüllt sein.

- 16 -

1. **Satzungsgemäße Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.**

Hierzu enthält die Satzung der Jagdgenossenschaft entsprechende Bestimmungen hinsichtlich Form und Frist der Einladung.

2. **Die Beschlussfassung über Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Jagdpachtvertrages muss als konkreter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung aufgeführt sein.**

Eine Beschlussfassung unter einem Tagesordnungspunkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ ohne konkreten Hinweis auf die Beabsichtigte Beschlussfassung ist nicht möglich.

Siehe hierzu: Satzung der Jagdgenossenschaft

[§ 32 Abs. 1 BGB](#)

Urteil VG Cottbus vom 01.10.2003, Az. 3 K 14992/00

3. **Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung muss gegeben sein.**

Hierzu enthält die Satzung der Jagdgenossenschaft entsprechende Bestimmungen.

4. **Für die Beschlussfassung müssen die Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen **und** die Mehrheit der vertretenen Flächen (sog. „Kopfmehrheit“ **und** „Flächenmehrheit“) vorliegen ([§ 9 Abs. 3 BJagdG](#)).**

Stimmenthaltungen sind, da keine Zustimmung zur Beschlussvorlage erfolgt ist, jeweils als „Nein-Stimmen“ zu werten.

Ungültige Stimmen sind von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abzuziehen.

Grundlage für die Berechnung der Mehrheiten sind die anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen (lt. Anwesenheitsliste) **und nicht** die Anzahl der jeweils abgegebenen Stimmen!

Fehlt die Kopf- oder Flächenmehrheit, kommt ein Beschluss nicht zustande mit der Folge, dass ein Jagdpachtvertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll so zu dokumentieren, dass eine Überprüfung der Kopf- und Flächenmehrheit möglich ist.

Per Beschluss (Kopf- **und** Flächenmehrheit) kann die Jagdgenossenschaft den Vorstand ermächtigen, ggf. unter Beachtung von inhaltlichen Vorgaben, mit Pachtinteressenten Verhandlungen zu führen und den Jagdpachtvertrag abzuschließen oder den Vorstand beauftragen mit einer/einem bestimmten Pachtinteressentin/ Pachtinteressenten mit ggf. vorgegebenen Vertragsinhalten einen Jagdpachtvertrag abzuschließen.

Einer erneuten Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung über den formellen Vertragsabschluss bedarf es dann nicht mehr.

- 17 -

Im Rahmen der Aufsicht über die Jagdgenossenschaften ([§ 8 Abs. 1 HJagdG](#)) ist der Jagdbehörde die **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit Veröffentlichungsnachweis** und das **Protokoll der Jagdgenossenschaftsversammlung mit Anwesenheitsliste** vorzulegen, in der die Verpachtung der Jagd beschlossen wurde.

Sind im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Jagdverpachtung Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten (z.B. Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit, Mehrheiten pp) oder fehlt es überhaupt an einer rechtsgültigen Beschlussfassung zur Verpachtung, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag auch privatrechtlich anfechtbar.

Die Anfechtbarkeit ist und bleibt während der gesamten Laufzeit gegeben, auch wenn der Jagdpachtvertrag zwischenzeitlich bei der Jagdbehörde eingereicht wurde und von dieser keine Beanstandung aus den in [§ 12 Abs. 1 BJagdG](#) genannten Gründen erhoben wurde.

Eine Anfechtung des Jagdpachtvertrages wegen Verstoß gegen die Satzung der Jagdgenossenschaft hat auf dem Privatklageweg (Amtsgericht) zu erfolgen. Eine Aufhebung des Jagdpachtvertrages kann Schadenersatzforderungen an die Jagdgenossenschaft auslösen.

Des Weiteren kann die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht über die Jagdgenossenschaften ([§ 8 Abs. 1 HJagdG](#)) die Einhaltung gesetzlicher und/oder satzungsrechtlicher Bestimmungen fordern und ggf. durch Maßnahmen nach der HGO durchsetzen.

Für die Dauer eines anhängigen Verfahrens über die Nichtigkeit oder Beanstandung eines Jagdpachtvertrages aus den in [§ 12 BJagdG](#) genannten Gründen kann die Jagdbehörde die zur Ausübung der Jagd und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen ([§ 13 HJagdG](#)).

Die Jagdbehörde behält sich im Rahmen der Aufsicht weiter vor, auf möglicherweise vorhandene oder möglicherweise künftig eintretende rechtliche Probleme hinzuweisen. Diese Hinweise erfolgen jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Die vorstehenden Hinweise stellen nur die wichtigsten Vorgaben dar. Sie sollen nur allgemein informieren und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit.

Für den Abschluss eines Jagdpachtvertrages sind vielfältige weitere Bestimmungen zu beachten, deren Anwendung und Gültigkeit sich aber erst dann beurteilen lässt, wenn bestimmte Gegebenheiten vorliegen oder Vertragsinhalte vereinbart werden sollen.

Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass die Jagdbehörde nur allgemeine Hinweise zu Vertragsinhalten geben kann und keinesfalls eine Bewertung oder Beratung und schon gar keine Rechtsberatung in der Form von „was wäre wenn...“ bezüglich Vertragsgestaltung und/oder Formulierung leisten kann bzw. darf.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall an zur Rechtsberatung befugte Personen/Institutionen wie z.B. Anwälte oder Notare.

Hinsichtlich des Inhaltes eines Jagdpachtvertrages besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit, es müssen aber die gesetzlichen Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) eingehalten werden.

Es sind dies:

- 18 -

1. **Verpachtung des Jagdausübungsrechts in seiner Gesamtheit**
([§ 11 Abs. 1 BJagdG](#))
2. **Verpachtung eines Teils des Jagdbezirks, dessen Größe nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt, ist nicht zulässig**
([§ 11 Abs. 2 BJagdG](#))
3. **Beachtung der Höchstfläche (1.000 ha), auf der eine Person jagdausübungsberechtigt sein kann**
([§ 11 Abs. 3 BJagdG](#))
4. **Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzufassen**
([§ 11 Abs. 4 BJagdG](#))
5. **Pachtfähigkeit der Jagdpächterinnen/Jagdpächter / Inhaberinnen/Inhabern Entgeltlicher Jagderlaubnisse**
([§ 11 Abs. 5 BJagdG](#), [§ 12 Abs. 2 HJagdG](#))
6. **Mindestpachtdauer (10 Jahre) bei Neuverpachtung. Bei Verlängerung des Pachtvertrages kann kürzere Vertragsdauer vereinbart werden**
([§ 11 Abs. 4 Satz 3 BJagdG](#), [§ 10 Abs. 1 HJagdG](#))
7. **Höchstzahl von Jagdpächterinnen/Jagdpächtern / Inhaberinnen/Inhabern Entgeltlicher Jagderlaubnisse**
([§ 6 Abs. 1 HJagdG](#), [§ 11 HJagdG](#))
8. **Die vertragsgemäße Jagdausübung darf nicht die Vorschriften des § 1 Abs. 2 BJagdG (Hege) verletzen**
9. **Beachtung des Jagdjahres (1.4. – 31.03.)**
([§ 11 Abs. 4 Satz 4 BJagdG](#))

Die Nichtbeachtung der Nr. 1 bis 5 führt zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages ([§ 11 Abs. 6 BJagdG](#)).

Die Nichtbeachtung der Nr. 6 bis 8 führt zur Beanstandung des Jagdpachtvertrages durch die Jagdbehörde ([§ 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG](#)).

Es empfiehlt sich, bei Neuverpachtungen auf einen Musterjagdpachtvertrag, z.B. den des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e. V. (VJEH), der Jagdverbände auf Landesebene (z.B. LJV Hessen e.V.) oder einen in Jagdzeitschriften veröffentlichten Musterjagdpachtvertrag, zurückzugreifen, der inhaltlich alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Ergänzungen des Mustervertrages oder Abweichungen vom Vertragstext sind möglich, sollten aber eingehend geprüft und eindeutig formuliert werden.

Besonders das Belassen des § 10 im Vertragstext des Musterjagdpachtvertrages des VJEH sollte besonders geprüft werden. In diesem Fall gehen die Bestimmungen des § 10 des Jagdpachtvertrages den Bestimmungen des [§ 13 a BJagdG](#) vor.

Auch bezüglich der in Musterjagdpachtverträgen aus Jagdzeitschriften enthaltenen Bestimmungen zur Regelung des Wildschadensersatzes ist eingehend zu prüfen, welche Auswirkungen diese Bestimmungen in der Praxis haben und ob beide Vertragspartner diese Regelung auch wirklich so wollen.

Neuerdings sind Vertragsentwürfe aus unterschiedlichen Quellen und damit auch mit unterschiedlichen Interessenlagen in Umlauf, die neue Modelle zur Regelung des Wildschadensersatzes und Eingriffsmöglichkeiten des Verpächters in die Jagdausübung beinhalten. Hier sollten die Auswirkungen von beiden Vertragspartnern genau geprüft werden.

Der Jagdpachtvertrag (alle Ausfertigungen!) ist von den Vertragsparteien, d.h. Eigenjagdbesitzer/in bzw. von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) der Jagdgenossenschaft (siehe hierzu Satzung → Vertretung der Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich) und von allen (Mit-)Pächtern **jeweils im Original** zu unterschreiben.

Vertragsausfertigungen mit fotokopierten oder gescannten Unterschriften werden seitens der Jagdbehörde nicht akzeptiert, der Jagdpachtvertrag wird unbearbeitet zurückgewiesen.

Anzahl der mindestens benötigten Ausfertigungen :

- je** -1- Ausfertigung für jede (Mit-)Pächterin/jeden (Mit-)Pächter
- 1- Ausfertigung für den Verpächter (Jagdgenossenschaft od. Eigenjagdbesitzer)
- 1- Ausfertigung für die Jagdbehörde

Jeder Ausfertigung des Jagdpachtvertrages ist ein Kartenausschnitt aus einer Topografischen Karte im Maßstab 1:25.000 mit farbig markierten Grenzen des Jagdbezirks beizufügen. Die Größe des Kartenausschnitts soll nach Möglichkeit das Format DIN A3 nicht überschreiten.

Kartenausschnitte in schlechter Qualität oder nicht eindeutig erkennbarer Markierung der Jagdbezirks Grenzen werden zurückgewiesen.

Im Einzelfall kann die zusätzliche Beifügung von Kartenausschnitten in größerem Maßstab (1:10.000, 1:5.000 oder gar 1:1000) zum Jagdpachtvertrag zur Verdeutlichung von Grenzziehungen pp. notwendig sein.

Der Jagdpachtvertrag mit anhängender Jagdbezirkskarte ist in der benötigten Anzahl von Ausfertigungen (s. oben) vom Verpächter (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbesitzer/in) binnen eines Monats nach Vertragsabschluss der Jagdbehörde zuzuleiten ([§ 12 Abs. 1 BJagdG](#)).

Ein Versäumnis der Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. [§ 10 Abs. 2 HJagdG](#) dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Da ein Jagdpachtvertrag erst nach formeller Prüfung und Bestätigung durch die Jagdbehörde gem. § 12 BJagdG rechtsgültig wird, sollten Sie hinsichtlich des Beginns der Gültigkeit der vertraglichen Regelungen für die Vertragspartner eine „Vorlauffrist“ von **mindestens -3- Wochen nach Eingang des Vertrages bei der Jagdbehörde** berücksichtigen. Eine quasi „rückwirkende Gültigkeit“ von Jagdpachtverträgen ist nicht möglich.

Die Jagdbehörde prüft innerhalb der 3-Wochen-Frist den vorgelegten Jagdpachtvertrag, ob Beanstandungsgründe nach [§ 12 BJagdG](#) vorliegen.

Eine „Vorprüfung“ von Vertragsentwürfen im Vorfeld der vorgeschriebenen formellen Vorlage gem. § 12 BJagdG durch die Jagdbehörde ist in den Jagdgesetzen nicht vorgesehen und wird dementsprechend von der Jagdbehörde auch nicht vorgenommen.

Jagdpachtverträge, die zum 01.04. eines Jahres in Kraft treten sollen, müssen spätestens am 01.03. der Jagdbehörde vorliegen, so dass eine fristgerechte Bestätigung gem. [§ 12 Abs. 4 BJagdG](#) (Frist -3- Wochen) möglich ist.

Ansonsten kann der Jagdpachtvertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten mit der Folge, dass für die Zeit nach Ablauf des „alten“ Jagdpachtvertrages bis zum in Kraft treten des „neuen“ Jagdpachtvertrages die Jagdbehörde die Jagdausübung (kostenpflichtig für den Verpächter!) regeln muss.

In diesem Fall ist auch zu beachten, dass sich die Mindestpachtdauer von -10- Jahren bei Neuverträgen ab dem Datum der jagdbehördlichen Bestätigung gem. [§ 12 Abs. 4 BJagdG](#) bemisst und bei Vertragsbeginn (Eintritt der Rechtsgültigkeit) nach dem 01.04. die Mindestpachtdauer u. U. nicht eingehalten wäre.

Der Jagdpachtvertrag ist in diesem Fall von der Jagdbehörde zu beanstanden.

Sollte die Jagdbehörde einen Jagdpachtvertrag beanstanden, sind diese Entscheidung und die ggf. daraus folgenden Entscheidungen gebührenpflichtig ([§ 13 HJagdG](#)).

Die Kosten (Gebühr = € 60,00 bis € 150,00 zuzüglich Auslagen z.B. für Porto) werden mit der Beanstandungsverfügung festgesetzt ([Nr. 41311 VwKostO-HMUKLV⁵](#)).

Werden keine Beanstandungen erhoben, wird dies von der Jagdbehörde durch Vermerk auf jeder Vertragsausfertigung bestätigt. Der Vertrag ist mit Datum dieser Bestätigung (**und erst ab dann!**) rechtswirksam ([§ 12 Abs. 4 BJagdG](#)).

Von den eingereichten Ausfertigungen des Jagdpachtvertrages wird für behördliche Zwecke eine Ausfertigung zurückbehalten, die übrigen Ausfertigungen werden dem Verpächter zugeleitet, der wiederum (je) eine Ausfertigung an die Vertragspartner (Pächter) weiterreicht.

Verlängerung eines Jagdpachtvertrages

Eine Verlängerung des Jagdpachtvertrages kann (nur) während der Vertragslaufzeit vereinbart werden ([§ 11 Abs. 4 BJagdG](#)). Die Verlängerung kann für einen frei wählbaren Zeitraum (Jagdjahr beachten!) erfolgen, die Vorschriften über die Mindestpachtdauer (10 Jahre) gelten in diesem Falle nicht. Die Vertragsdauer der Verlängerung muss sich nahtlos an die Vertragsdauer des alten Vertrags anschließen.

Verlängerung bedeutet, dass die zeitliche Gültigkeit des „alten“ Jagdpachtvertrages verlängert wird aber ansonsten keine Änderung des Vertragsinhaltes erfolgt.

Die Jagdbehörde akzeptiert im Rahmen einer Verlängerung allenfalls eine gleichzeitige Änderung des Jagdpachtzinses. Alle weiteren Änderungen (z.B. Wildschadensregelung, Aufnahme/Entlassung Mitpächter/in pp) müssen als gesonderter Nachtrag zum Jagdpachtvertrag eingereicht werden.

Vertragsmuster können bei der Jagdbehörde ggf. telefonisch/per Mail angefordert oder online abgerufen werden.

Beachten Sie bitte, dass mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Jagdpachtvertrages nicht gleichzeitig eine Änderung aus sonstigen Gründen erfolgen kann. Die Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages, d.h. eines rechtsgültigen Jagdpachtvertrages (Vertrag mit Bestätigungsvermerk der Jagdbehörde) muss als gesonderter Nachtrag zeitlich vor oder nach einer Änderung aus sonstigen Gründen erfolgen. Es gilt jeweils das Datum des Vertragsabschlusses.

Beide Nachträge werden, sofern keine Beanstandungsgründe vorliegen, in der gleichen zeitlichen Reihenfolge von der Jagdbehörde bestätigt und erlangen so in der gleichen zeitlichen Reihenfolge Rechtsgültigkeit.

Änderung eines Jagdpachtvertrages

Für Änderungen des Jagdpachtvertrages wie z. B.

- Annahme der Kündigung des Jagdpachtvertrages durch die Jagdpächterin/den Jagdpächter
- Annahme der Kündigung des Jagdpachtvertrages durch Erben
- Ausscheiden einer Mitpächterin/eines Mitpächters
- Neueintritt einer Mitpächterin/eines Mitpächters
- Änderung Pachtpreis
- Änderung Wildschadensregelung
- Änderung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen
- Aufnahme neuer vertraglicher Vereinbarungen

können Vertragsmuster (Nachtrag zum Jagdpachtvertrag) bei der Jagdbehörde angefordert bzw. online abgerufen werden.

Die Vertragsmuster können entsprechend den vorgesehenen vertraglichen Vereinbarungen geändert bzw. ergänzt werden.

Beachten Sie bitte, dass mit der Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht gleichzeitig eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgen kann.

Die Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages, d.h. eines rechtsgültigen Jagdpachtvertrages (z.B. Vertrag mit Bestätigungsvermerk der Jagdbehörde) muss als gesonderter Nachtrag zeitlich vor oder nach einer Änderung aus sonstigen Gründen erfolgen. Es gilt jeweils das Datum des Vertragsabschlusses.

Beide Nachträge werden, sofern keine Beanstandungsgründe vorliegen, in der gleichen zeitlichen Reihenfolge von der Jagdbehörde bestätigt und erlangen so in der gleichen zeitlichen Reihenfolge Rechtsgültigkeit.

Satzung, Satzungsänderungen

§ 9 Abs. 2 und 3 BJagdG bestimmt lediglich, dass ein Jagdvorstand zu wählen ist und dass bis zu einer Wahl der Gemeindevorstand die Geschäfte des Jagdvorstandes wahrnimmt.

Detailliertere Regelungen trifft § 8 Abs. 2 HJagdG, demzufolge sich die Jagdgenossenschaft eine Satzung zu geben hat, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf.

Dem Wortlaut beider Normen ist zu entnehmen, dass es sich hier um Regelungen zur Gründung der Jagdgenossenschaften handelt.

Es ist davon auszugehen, dass heute alle bestehenden Jagdgenossenschaften eine Satzung haben, die frühestens aus der Zeit nach der kommunalen Gebietsreform 1972 stammt (s. hierzu „[Entstehung der Jagdgenossenschaft](#)“).

Die Satzung der Jagdgenossenschaft regelt - ähnlich wie eine Vereinssatzung - Name, Sitz und Zweck der Jagdgenossenschaft, den Geltungsbereich bzw. die Mitgliedschaft, die innere Organisation (Vorstand, Mitgliederversammlung, Prüfung Kassengeschäfte, Mitgliederrechte pp) sowie die Vertretung nach außen.

Der Jagdgenossenschaft steht es zwar grundsätzlich frei, wie sie Ihre Satzung ausgestaltet, allerdings sind folgende Regelungen der Jagdgesetze zu berücksichtigen:

- Rechtsform der „Körperschaft öffentlichen Rechts“ ([§ 8 Abs. 1 HJagdG](#))
- Bestimmung der Mitglieder (Zwangsmitgliedschaft) ([§ 9 Abs. 1 BJagdG](#))
- Zweck der Jagdgenossenschaft ([§ 10 BJagdG](#))
- Regelungen zur Beschlussfassung ([§ 9 Abs. 3 BJagdG](#))
- Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) ([§ 9 Abs. 2 BJagdG](#))
- Vorstandswahl ([§ 9 Abs. 2 BJagdG](#))
- Verteilung des Reinertrages der Jagdnutzung ([§ 10 Abs. 3 BJagdG](#))

Von diesen gesetzlichen Regelungen darf durch Satzungsregelungen nicht abgewichen werden. Insoweit wäre eine regelungsgleiche Aufnahme in die Satzung eigentlich nicht erforderlich. In der Praxis werden diese Regelungen in die Satzung mit aufgenommen, wohl aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit. So sind dann alle Vorschriften, die die Arbeit der Jagdgenossenschaft regeln, in einem Regelwerk zusammengefasst.

Es obliegt somit den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, in die Satzung weitere Regelungen aufzunehmen, die für die zweckorientierte Arbeit der Jagdgenossenschaft notwendig sind.

Beispiele: (keine abschließende Aufzählung!)

- Regelung zur Rechnungslegung/Kassenprüfung
- Regelungen zur inneren Organisation
 - o Kassenprüfung (durch Kassenprüfer oder Genossenschaftsausschuss)
 - o Vorstandsmitglieder
 - o Sonstige Beauftragte (Gerätewart pp)
 - o
- Mitgliederrechte
 - o Nutzung von Gerätschaften/Einrichtungen
- Aufwandsentschädigungen
- Bekanntmachungen
- Regelungen bez. Satzungsänderungen

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. Erst nach förmlicher Genehmigung ist die Satzung rechtsgültig, d.h. anwendbar. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Ist eine Satzungsänderung noch nicht genehmigt, gilt die „alte“ Satzung.

Beispiel:

Durch Beschluss in n der Jagdgenossenschaftsversammlung wird die Satzung dahingehend geändert, dass der Vorstand um einen Beisitzer erweitert wird.

Die Wahl des Beisitzers kann erst nach Genehmigung der Satzungsänderung, somit erst in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, erfolgen.

Eine neue Satzung oder eine Satzungsänderung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand bei der Jagdbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Vorzulegende Unterlagen:

- **Satzung** in mindestens 2-facher Ausfertigung mit Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes jeweils im Original
- **Protokoll** der beschlussfassenden Jagdgenossenschaftsversammlung
- **Einladung** zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit Tagesordnung
- **Veröffentlichungsnachweis** der Einladung

Die Jagdbehörde prüft, ob die Satzung an sich oder einzelne Inhalte gegen geltendes Recht (Gesetze und Satzung der Jagdgenossenschaft) verstoßen und ob die Satzung auf formell rechtmäßigem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung (Beschlussfähigkeit der Versammlung, Mehrheitsbeschluss pp) beruht.

Auf die Ausführungen unter [Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung](#) wird verwiesen.

Verstößt die Satzung gegen geltendes Recht oder ist die Satzung nicht formal richtig beschlossen, wird die Genehmigung verweigert; es gilt damit weiterhin die Satzung in alter Fassung.

Wird die Satzung genehmigt, erfolgt ein entsprechender Vermerk auf jeder Ausfertigung der Satzung mit Unterschrift und Siegel der Jagdbehörde.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Satzung gültig und rechtliche Grundlage für die Arbeit der Jagdgenossenschaft.

Von den zur Genehmigung eingereichten Ausfertigungen der Satzung wird ein Exemplar zu den Akten der Jagdbehörde genommen, alle anderen Ausfertigungen werden an die Jagdgenossenschaft zurückgereicht.

Als „Grundgesetz“ der Jagdgenossenschaft ist ein mit Genehmigungsvermerk der Jagdbehörde versehenes Exemplar der Satzung von der Jagdgenossenschaft zu archivieren!

Gesetzestexte

- soweit in den vorstehenden Texten zitiert –

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 1 - Inhalt des Jagdrechts

- (1) ...
- (2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

...

§ 3 - Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.
- (2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.
- (3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

- § 7** (1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

...

§ 8 - Zusammensetzung (der gemeinschaftlichen Jagdbezirke)

- (1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgeschlossenen Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha (*in Hessen 200 ha, siehe § 7 Abs. 1 HJagdG*) umfassen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 9 - Jagdgenossenschaft

- (1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft wird vertreten durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

§ 10 - Jagdnutzung

- (1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.
- (2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.
- (3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 11 - Jagdpacht

- (1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2 die Länder.
- (2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 250 Hektar haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

- (3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1000 Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1000 Hektar darf zur zupachten, wenn die Gesamtfläche auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1000 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge, können die Länder eine höhere Grenz als 1000 ha ansetzen.
- (4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Pachtvertrag kann auch für kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.
- (5) Pächter kann nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeiträumen sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.
- (6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.
- (7) ...

§ 12 - Anzeige von Jagdpachtverträgen

- (1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, dass durch eine vertragsmäßige Jagdausübung die Vorschriften des §1 Abs. 2 verletzt werden.
- (2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.
- (3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen „Antrag auf Entscheidung durch das „Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, dass er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen für die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

- (4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 13 a - Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Personen an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist einem Beteiligten die Aufrechterhaltung infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

- 27 -

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 6 Eigenjagdbezirke

- (1) In einem Eigenjagdbezirk bis zu 150 Hektar dürfen an nicht mehr als zwei Personen jagdausübungsberechtigt sein. In größeren Eigenjagdbezirken kann eine weitere angefangene 75 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein.

...

§ 7 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- (1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 200 Hektar. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht.

§ 8 Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137, bis 143 (mit Ausnahme von § 141 Satz 2) und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend. Die Aufsicht wird von der Jagdbehörde ausgeübt.
- (2) Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 10 Verpachtung

- (1) Die Mindestpachtzeit für Hoch- und Niederwildjagden beträgt zehn Jahre.
- (2) Die Verpächter haben Jagdpachtverträge innerhalb eines Monats nach Abschluss der Jagdbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Änderungen und Verlängerungen der Jagdpachtverträge, die unter- und Weiterverpachtung sowie auf die Aufnahme von Mitpächtern.

§ 11 Mitpacht

Gemeinschaftliche Jagdbezirke bis zu 500 Hektar dürfen an nicht mehr als drei Personen verpachtet werden. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 150 Hektar eine weitere Person Pächter sein. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG.

§ 12 Jagderlaubnis

- (1) ...
- (2) Die entgeltliche Jagderlaubnis bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl insgesamt nicht überschritten wird und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 BJagdG erfüllt sind. Daneben können unentgeltliche Jagderlaubnisscheine bis zur Höhe der in § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässigen Zahl von Pächtern erteilt werden. Werden Jagderlaubnisscheine an Ortsansässige oder an Jagd ausübende aus Nachbargemeinden erteilt, kann für jeden unentgeltlichen ein weiterer Jagderlaubnisschein erteilt werden.

...

§ 13 Beanstandung, Anordnung

Die nach § 10 Abs. 2 zuständige Jagdbehörde kann für die Dauer eines anhängigen Verfahrens über die

1. Nichtigkeit oder Beanstandung eines Jagdpachtvertrages,
2. Einziehung oder Versagung des Jagdscheines sowie
3. Abrundung von Jagdbezirken die zur Ausübung und zum Schutz der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Kosten der Anordnung hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

§ 38 Jagdbehörden

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Die Aufgaben der Jagdbehörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der Jagdbehörde wahr.

§ 39 Zuständigkeiten, Aufgaben

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Jagdrecht. Sind mehrere untere Jagdbehörden für einen Vorgang zuständig, so bestimmt die obere Jagdbehörde die federführende untere Jagdbehörde, soweit dies zur einheitlichen Erledigung erforderlich ist.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Die Jagdbehörden können die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesjagdgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 187 Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 135 Umfang der Aufsicht

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden soll sicherstellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und dass die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen (§ 4) befolgt werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden

- 30 -

§ 137 Unterrichtung

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, Berichte anfordern, sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstandes und des Ortsbeirats teilnehmen; sie kann auch verlangen, dass die Organe und Hilfsorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden.

§ 138 Beanstandung

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstandes und des Ortsbeirates, die das Recht verletzen, innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 139 Anweisungen

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht so kann die Aufsichtsbehörde die Gemeinde anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das erforderliche zu veranlassen.

§ 140 Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einer Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde das erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 141 (ohne Satz 2)

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 137-140 nicht ausreichen, kann die obere Aufsichtsbehörde beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnehmen. Der Beauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, auf das die Vorschriften für Beamte auf Widerruf entsprechend anzuwenden sind. Der Minister des Innern kann für bestimmte Fälle oder für bestimmte Arten von Fällen die Befugnisse der oberen Aufsichtsbehörde auf die Aufsichtsbehörde übertragen.

§ 142 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 143 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist schriftlich zu erteilen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Satzungen, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden-
unbeschadet weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen-erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen.
- (2) ...

Nr. 41311 VwKostO-HMUKLV

Genehmigung einer entgeltlichen Jagderlaubnis (§ 12 Abs. 3) oder Anordnung zur Nichtigkeit oder Beanstandung eines Jagdpachtvertrags, Einziehung oder Versagung des Jagdscheins sowie Abrundung von Jagdbezirken (§ 13)

€ 60,00 bis € 150,00

Checkliste für die Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Vorschriften zur Einladung einer Jagdgenossenschaftsversammlung enthält die Satzung. Sie sind strikt einzuhalten, da ansonsten die Versammlung nicht beschlussfähig ist.

- 32 -

- Einladung veröffentlichen (näheres siehe Satzung)!
- Einladungsfrist beachten (näheres siehe Satzung)!
- Tagesordnung beinhaltet **alle** Punkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen wie z.B.:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verwendung der Erlöse aus der Jagdverwaltung
(Jagdpacht, sonstige Einnahmen abzüglich notwendiger Ausgaben)
 - Wahlen zum Vorstand, sonstiger Gremien und Ämter/Funktionen
 - Nutzung der Jagd (Abschluss/Verlängerung/Änderung des Jagdpachtvertrages)
 - Anschaffungen
 - Sonstige Beschlüsse

Hinweis: Beschlussfassungen/Wahlen unter „Anträge“ oder „Verschiedenes“ sind nicht möglich, da keine konkrete Angabe der Beschlussfassung/Wahl in der Tagesordnung erfolgt ist.

Checkliste

für die Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- Versammlung ist beschlussfähig (näheres siehe Satzung)?
Tagesordnung, Veröffentlichung der Einladung erfolgte fristgerecht, Teilnehmerzahl ausreichend
- Anwesenheitsliste wird geführt (siehe Muster im Anhang)
- Jagdkataster liegt vor
(erforderlich zur Prüfung der Mitgliedschaft und Feststellung der vertretenen Fläche)
- Vertretung einer/eines Jagdgenossin/eines Jagdgenossen und Höchstzahl der vertretenen Jagdgenossen pro anwesendem Vertreter feststellen
- Protokollierung des wesentlichen Verlaufs der Versammlung, insbesondere der Beschlüsse und Wahlen mit Abstimmungsergebnissen
(Kopf- und Flächenmehrheit!)

Hinweis: „Geheime Abstimmung“ nicht möglich, da Kopf- und Flächenstimme jeweils einheitlich abgegeben werden müssen und bei geheimer Abstimmung eine diesbezügliche Feststellung/Prüfung durch die Versammlungsleitung nicht möglich ist.

- Unterschrift Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in auf Protokoll
- Veröffentlichung des Protokolls oder des Hinweises auf Auslage des Protokolls zur Einsicht
- Vorlage des Protokolls, der Einladung mit Veröffentlichungsnachweis (Bestätigung des Aushangs, Zeitungsanzeige) und der Anwesenheitsliste in Kopie bei der Jagdbehörde

Muster

Muster „Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung“ (Mindestinhalte)

TOP ___ Begrüßung

TOP ___ Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP ___ Beschlussfassung über die Anwesenheit von Gästen

Top ___ Bericht des Jagdgenossenschaftsvorstandes

TOP ___ Bericht des Rechners/Kassenführers

TOP ___ Bericht über die Kassenprüfung

TOP ___ Entlastung des Jagdvorstandes

TOP ___ Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachterlöse

nur bei anstehenden Wahlen:

TOP ___

Wahlen

a) (z.B. Vorsitz)

b) (z.B. Vorstand)

c) (z.B. Rechner)

.....

nur bei anstehenden Beschlussfassungen:

TOP ___

Beschlussfassung über

a)

b)

.....

Top ___ Verschiedenes

Muster „Tagesordnung einer Jagdgenossenschaftsversammlung“

Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

am _____ in _____

- 35 -

- TOP 1 **Begrüßung**
- TOP 2 **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- TOP 3 **Beschlussfassung über die Anwesenheit von Gästen**
- TOP 4 **Totenehrung**
- Top 5 **Bericht des Jagdgenossenschaftsvorstandes**
- TOP 6 **Bericht des Rechners/Kassenführers**
- TOP 7 **Bericht über die Kassenprüfung**
- TOP 8 **Entlastung des Jagdvorstandes**
- TOP 9 **Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachterlöse**
- TOP 10 **Wahlen**
 - a)
 - b)
 - c)
- TOP ?? **Beschlussfassung über**
 - a)
 - b)
 -
- Top ??? **Verschiedenes**

Anwesenheitsliste

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

am _____ in _____

- 36 -

Hinweis: Mit Unterschrift wird die Richtigkeit der Eintragungen in der jeweiligen Zeile bestätigt.

Nr.	Name	Vorname	Mitglied (eigene Fläche)	In Vertretung für	Fläche ha	Unterschrift
---	<i>Mustermann</i>	<i>Fritz</i>	X		10,22	<i>F. Mustermann</i>
---	<i>Mustermann</i>	<i>Fritz</i>		<i>Musterfrau, Marie</i>	5,02	<i>F. Mustermann</i>

1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						



Summe Fläche

Seite ____ von ____ Seiten

Anwesenheitsliste

zur Jagdgenossenschaftsversammlung vom _____ - Zusammenfassung -

- 38 -

(1) Zu Beginn der Versammlung sind _____ Jagdgenossen anwesend.

(2) Die Seiten der Anwesenheitsliste sind nummeriert, die Anwesenheitsliste umfasst **einschließlich dieser Seite** _____ Seiten.

(3) Summe der Flächen
lt. Anwesenheitsliste(n)

Seite 1 _____ ha

Seite 2 _____ ha

Seite 3 _____ ha

Seite 4 _____ ha

Seite 5 _____ ha

Gesamtsumme _____ ha

(4) Die Vertretungsvollmachten mit Flächenangaben liegen schriftlich vor und wurden hinsichtlich Zulässigkeit (Personenkreise, Anzahl) überprüft.

(5) Die Versammlung ist hinsichtlich der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (s. Satzung).

(Ort, Datum)

(Unterschrift Jagdvorstand)

(Unterschrift Protokollführer/in)

Formulierungsvorschlag – Protokollierung einer Wahl/Beschlussfassung
(... kann so in das Protokoll eingefügt werden)

TOP _____

Wahl-/
Beschlussvorschlag _____

- 40 -

Anwesende Jagdgenossen _____ Jagdgenossen, die zusammen _____ ha vertreten

Abgegebene Stimmen _____ Jagdgenossen, die zusammen _____ ha vertreten

Berechnung der Mehrheiten

Kopfmehrheit ist gegeben bei _____ Ja-Stimmen (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen)
der **anwesenden und vertretenen** Jagdgenossen

Flächenmehrheit ist gegeben bei _____ ha (mehr als 50 % der Summe der vertretenen Fläche)
der **anwesenden und vertretenen** Flächen

Stimmenausählung

Dem Wahl-/Beschlussvorschlag

stimmten zu (ja-Stimmen) _____ Jagdgenossen, die zusammen _____ ha vertreten

stimmten nicht zu (nein – Stimmen) _____ Jagdgenossen, die zusammen _____ ha vertreten

(Stimmenthaltung) _____ Jagdgenossen, die zusammen _____ ha vertreten

Ergebnis der Stimmenausählung

Kopf- und Flächenmehrheit (**bezogen auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Personen und Flächen**) liegen somit

nicht übereinstimmend vor, **dem Wahl-/Beschlussvorschlag wurde nicht zugestimmt.**

übereinstimmend vor, **dem Wahl-/Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.**

Kontaktdaten der Jagdbehörde

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
FB 411 - Natur-, Gewässer-, und Bodenschutz, Landschaftspflege
- Jagdbehörde -
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

- 41 -

Telefon 0 61 51 / 88 1 – 0 (Zentrale)

E-Mail kreisverwaltung@ladadi.de (Allgemein)
umwelt@ladadi.de (Fachbereich)
jagd@ladadi.de (Jagdbehörde)

Fax (Papier) 0 61 51 / 88 1 – 22 29 (Fachbereich)

Mitarbeitende	Aufgabenbereich	Telefon	PC-Fax	Zi.-Nr.
Herr Fischer	Jagdverwaltung	0 61 51 / 88 1 – 13 31	0 61 51 / 88 1 – 33 31	Trakt 1 5. Stock Zi. 1506
Frau Wilferth	Jagdverwaltung Ausstellung Jagdscheine Zulassung zur Jägerprüfung in Hessen	0 61 51 / 88 1 – 16 18	0 61 51 / 88 1 – 3618	Trakt 1 6. Stock Zi. 1607
Frau Achebach	Ausstellung Jagdscheine Anmeldung zur Jägerprüfung	0 61 51 / 88 1 – 22 23	0 61 51 / 88 1 – 42 23	Trakt 1 5. Stock Zi. 1510

Impressum

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
FB 411 - Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege
- Jagdbehörde -
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

- 42 -

Fundstellen

1

Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2018 (BGBl. I, S. 1850)

2

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) i. d. F. vom 05.06.2001 (GVBl. I, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. I, S. 315)

3

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291)

4

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

5

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I, S. 522), zuletzt geändert durch VO vom 20.11.2018 (GVBl. I, S. 679)